

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 288/64

URTEIL

Verkündet am

29. September 1966
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Hildegard B [REDACTED] geb. N [REDACTED],
M [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis H [REDACTED] - P [REDACTED]

Beklagter, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt und Notar Günter R [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED], als Nachlaßpfleger für die
Erben des am 30. März 1952 verstorbenen Rentners Wilhelm
Bu [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 7. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Wirkungskreis des klagenden Nachlaßpflegers umfaßt die Sicherung des Nachlasses und die Ermittlung der gesetzlichen Erben des am 30.3.1952 verstorbenen Rentners Wilhelm Bu[REDACTED]. Die Beklagte ist die Witwe des am 26.4.1961 verstorbenen Gast- und Landwirts Albert B[REDACTED], eines Neffen des Erblassers Wilhelm Bu[REDACTED]. Zugleich ist sie die einzige Erbin nach ihrem verstorbenen Ehemann. Der Nachlaß des Wilhelm Bu[REDACTED] bestand im wesentlichen aus einem Mietshaus und 6 Morgen Land.

Die Erben sind noch nicht vollständig ermittelt. Jedoch ist unstreitig, daß der Ehemann der Beklagten Mit-

- 3 -

erbe zu 1/16 geworden war. Er betrachtete sich aber als Alleinerben und zog, bevor der Kläger als Nachlaßpfleger bestellt wurde, Mieten und Pachten für die Nachlaßgrundstücke in Höhe von insgesamt 10.762,50 DM ein. Diese Einnahmen abzüglich für den Nachlaß aufgewendeter Unkosten von 1.612,35 DM hat der Kläger herausverlangt und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9.150,15 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat mit verschiedenen Forderungen aufgerechnet. Insbesondere hat sie einen Anspruch daraus hergeleitet, daß der Erblasser im Haushalt ihres Ehemannes 21 Jahre lang Unterkunft und Verpflegung erhalten habe. Dafür habe er kein Entgelt gegeben; ihr Ehemann habe dadurch entschädigt werden sollen, daß ihm der Erblasser bei seinem Tode sein ganzes Vermögen hinterlasse.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 7.682,15 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision beantragt sie, die Klage abzuweisen, soweit die Vorinstanzen ihr stattgegeben haben. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Ehemann der Beklagten war Erbschaftsbesitzer im Sinne der §§ 2018 ff BGB.



Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger den in diesen Vorschriften geregelten Erbschaftsanspruch geltend macht. Das Oberlandesgericht faßt die Klage als Geltendmachung "eines Bereicherungsanspruchs", ersichtlich also nicht als Erbschaftsklage (§ 2018 BGB) auf.

Welches der beiden Gerichte insoweit recht hat, ist nicht entscheidend. Die Klage hat entweder nach der einen oder der anderen Betrachtungsweise Erfolg.

1.) Ob der Nachlaßpfleger befugt ist, den Erbschaftsanspruch geltend zu machen, ist allerdings umstritten (vgl. RG JW 1931, 44; DR 1942, 533; Lange, Lehrbuch des Erbrechts, § 42 II 1 a mit weiteren Nachweisen in Fußnote 13). Ohne Rücksicht auf diesen Meinungsstreit ist die Sachbefugnis des Klägers zu bejahen. Kraft seines Rechts, für die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses zu sorgen, ist der Nachlaßpfleger jedenfalls berechtigt, die zum Nachlaß gehörenden Gegenstände in seine Hand zu bringen. Das wird auch von denen nicht bezweifelt, die seine Befugnis zur Erbschaftsklage (§§ 2018 ff) verneinen (vgl. u.a. Staudinger BGB 11. Aufl. § 2018 Randziff. 2; RGRK BGB 11. Aufl. § 1960 Anm. 22). Das Berufungsgericht hat demnach die Sachbefugnis des Klägers mit Recht schon aus dem Wirkungskreis des Nachlaßpflegers gefolgert.

Insoweit erhebt die Revision auch keine Angriffe.

2.) Auch im übrigen besteht der eingeklagte Anspruch, sei es als Erbschaftsanspruch, sei es als Einzelanspruch.

a) Beim Erbschaftsanspruch ergibt sich das aus der Pflicht zur Herausgabe gezogener Nutzungen nach § 2020 BGB; zu diesen gehören die Mict- und Pachteinahmen nach §§ 99 Abs. 3, 100 BGB. Die Einnahmen sind wahrscheinlich nicht mehr unterscheidbar vorhanden. Dann besteht nach §§ 2021, 818 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Wertersatz.

Für den gegen ihren Ehemann entstandenen Erbschaftsanspruch hat die Beklagte als seine Erbin einzustehen; sie selber braucht nicht Erbschaftsbesitzerin zu sein (Enneccerus-Kipp-Coing, Erbrecht, 12. Bearbeitung, § 106 VI).

b) Als Einzelanspruch bestand gegen den Ehemann der Beklagten, der dem Kläger die Nachlaßgrundstücke nach § 985 BGB herauszugeben hatte, ebenfalls nach § 988 BGB ein Anspruch auf Herausgabe aller gezogenen Nutzungen oder auf Ersatz des Wertes gemäß den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung; er hatte die Grundstücke, da er in Wirklichkeit nicht Erbe war, im Verhältnis zu den vom Kläger vertretenen wahren Erben unentgeltlich erlangt (Staudinger BGB 11. Aufl. § 988 Randziff. 2; RGRK BGB 11. Aufl. § 988 Anm. 2). Hierbei geht der Senat davon aus, daß der Ehemann der Beklagten gutgläubiger Besitzer war. Bei bösem Glauben haftete er für die Nutzungen nach §§ 990, 987 BGB.

3.) Die Revision meint, die Beklagte hafte nicht, weil die Bereicherung weggefallen sei (§ 818 Abs. 3 BGB). Wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, hat die Beklagte in den Vorinstanzen sich nicht darauf berufen, daß sie nicht mehr bereichert sei. Die in der Re-

visionsinstanz aufgestellte gegenteilige Behauptung kann nicht mehr berücksichtigt werden. Unrichtig ist die Auffassung der Revision, die Beklagte habe schon durch das Vorbringen, ihr Ehemann sei gutgläubiger Besitzer gewesen und habe deshalb nur nach § 988 BGB gehaftet, den Wegfall der Bereicherung ausreichend geltend gemacht. Sie hätte vielmehr Tatsachen vortragen müssen, aus denen sich ergab, daß sie nicht mehr bereichert war.

Die auf § 139 ZPO gestützte Rüge, das Berufungsgericht habe die Beklagte wegen des Wegfalls der Bereicherung befragen müssen, hat schon deshalb keinen Erfolg, weil auch die Revisionsbegründung keinerlei Tatsachen angibt, die die Beklagte auf eine entsprechende Frage vorgetragen haben würde. Die Revision sagt nur, die Beklagte würde, nach § 139 ZPO befragt, geantwortet haben, sie sei nicht bereichert. Dieser Vortrag genügt nicht den Erfordernissen, die an eine aus § 139 ZPO hergeleitete Rüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO zu stellen sind.

II.

Von ihren Gegenforderungen greift die Beklagte im Revisionsverfahren nur den Anspruch auf, den sie daraus herleitet, daß ihr Ehemann dem Erblasser lange Jahre Unterhalt; namentlich Unterkunft und Verpflegung gewährt habe.

1.) Hierzu sagt das Berufungsgericht:

Der Erblasser sei zwar 21 Jahre lang im Haushalt

des Ehemanns der Beklagten untergebracht, mitverpflegt und mitversorgt worden. Die von der Beklagten behauptete Vereinbarung, ihr Ehemann solle für diese Leistungen nach dem Tode des Erblassers aus dem Nachlaß entschädigt werden, sei aber nicht bewiesen. Ein Anspruch auf Grund einer Vereinbarung bestehe deshalb nicht.

Auch ein Bereicherungsanspruch sei nicht gegeben. Eine Bereicherung sei nicht feststellbar. Unterkunft und Verpflegung seien dadurch ausgeglichen worden, daß der Erblasser sich im Haushalt, in der Gastwirtschaft und im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Beklagten nutzbringend betätigt habe. Eine genaue Abwägung des Werts der beiderseitigen Leistungen sei heute nicht mehr möglich. Es lasse sich nicht mehr feststellen, daß die eine oder andere Partei objektiv bereichert sei. Auch subjektiv, nach der Vorstellung beider Teile, hätten sie aus dem gegenseitigen Geben und Nehmen keinerlei Ansprüche gegeneinander erwerben sollen.

Da es schon an einer Bereicherung fehle, komme es nicht mehr darauf an, ob der Ehemann der Beklagten die Unterhaltsleistungen "nur im Hinblick auf seine künftige Beerbung" erbracht habe. Voraussetzung eines daraus herzuleitenden Bereicherungsanspruches sei aber auch, daß beide Teile rechtsgeschäftlich vereinbart hätten, der Unterhalt werde mit Rücksicht auf die vom Erblasser vorzunehmende Erbeinsetzung gewährt. Eine solche Feststellung lasse sich nach dem Beweisergebnis nicht treffen.

2.) Nach den zuletzt erwähnten Ausführungen hat das Berufungsgericht möglicherweise die Voraussetzungen für einen auf § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB beruhenden Bereicherungsanspruch nicht ganz zutreffend beurteilt. Ausreichend ist für einen solchen Anspruch, daß eine tatsächliche Willenseinigung über den verfolgten Zweck erzielt worden ist; für eine solche Einigung kann es genügen, daß der eine Teil mit seiner Leistung einen bestimmten Erfolg bezweckt, der andere dies erkennt und durch die Annahme der Leistung zu verstehen gibt, daß er die Zweckbestimmung billigt (BGHZ 44, 321, 323).

Die Gründe des Berufungsurteils ergeben aber im Zusammenhang, daß auch eine derartige stillschweigende tatsächliche Einigung nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht bewiesen und nicht beweisbar ist. Wie aus dessen Feststellung, Unterkunft und Verpflegung sollten nach der Vorstellung beider Parteien schon durch die Tätigkeit des Erblassers in Haus und Hof aufgewogen werden, hervorgeht, bestehen keine Anhaltspunkte für eine, sei es auch nur stillschweigend zum Ausdruck gebrachte Willensübereinstimmung darüber, daß der Unterhalt mit Rücksicht auf eine in Aussicht genommene Erboinsetzung gewährt wurde. Damit ist rechtlich fehlerfrei festgestellt, daß die Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs nicht bewiesen sind.

Die Revision kann dieses Ergebnis nicht entkräften.

a) Unbegründet ist der Vorwurf, das Berufungsgericht habe nur geprüft, ob der aufgerechnete Anspruch

aus einer Vereinbarung hergeleitet werden könne. Wie die obigen Ausführungen ergeben, hat es auch erörtert, ob ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht.

b) Das Berufungsgericht brauchte sich nicht damit zu befassen, was der Ehemann der Beklagten in seinem Erbscheinsantrag angegeben und an Eides Statt versichert hat. Diese Urkunde ist kein taugliches Beweismittel für die Richtigkeit ihres Inhalts; das Nachlaßgericht hatte den Erklärungen des Erblassers keinen Beweiswert beigemessen.

c) Mit der Aussage des Zeugen W [REDACTED] hat sich das Berufungsgericht auf S. 12 BU auseinandergesetzt. Allerdings behandelt es an dieser Stelle die angebliche Vereinbarung über die nach dem Tode zu zahlende Vergütung für den Unterhalt. Es bemerkt, aus der Bekundung W [REDACTED] lasse sich zwar entnehmen, daß der Erblasser - zumindest zeitweise - die Absicht gehabt habe, den Ehemann der Beklagten als Erben einzusetzen; die von der Beklagten behauptete Vereinbarung über die Vergütung für den Unterhalt sei aber nicht bewiesen.

Es ist kein entscheidungserheblicher Fehler des Berufungsurteils, daß es bei der Erörterung des § 812 BGB auf die Aussage W [REDACTED] nicht mehr eigens zurückkommt. An dieser Stelle bemerkt es, wie schon erwähnt, es hätte rechtsgeschäftlich vereinbart werden müssen, daß die Unterhaltsleistung mit Rücksicht auf die vorzunehmende Erbeinsetzung erfolge, und bezeichnet anschließend das Beweisergebnis als "insoweit negativ". Offensichtlich hat es hier auch und gerade die Bekundung W [REDACTED] im Auge. Auch

dessen Aussage ergibt, wie das Berufungsgericht hervorhebt, nur, daß der Erblasser mindestens zeitweise eine Erbeinsetzung des Ehemanns der Beklagten beabsichtigt hat, aber nicht, daß die Erbeinsetzung mit der Gewährung von Unterhalt verknüpft werden sollte. Daß das Oberlandesgericht eine auch nur tatsächliche und stillschweigende Einigung über eine solche Verknüpfung verneint, ergibt sich, wie schon ausgeführt, aus seiner Feststellung, daß nach der Vorstellung der Beteiligten Unterkunft und Verpflegung schon durch die Betätigung des Erblassers aufgewogen sein sollten.

d) Etwas anderes folgt auch nicht daraus, daß der Erblasser, als er im Gespräch mit dem Zeugen W[REDACTED] seine Absicht äußerte, sein Grundbesitz solle hier (d.h. bei B[REDACTED], dem Ehemann der Beklagten) bleiben, hinzugefügt hat, seine anderen Verwandten kümmerten sich nicht um ihn, er sei ja auch das ganze Leben lang im Hause B[REDACTED] gewesen. Der daraus von der Revision gezogene Schluß, der Erblasser habe sich in der Schuld der Eheleute B[REDACTED] gefühlt und habe diese Schuld durch die Zuwendung seines Grundstücks ausgleichen wollen, ist nicht zwingend; insbesondere brauchte das Oberlandesgericht diesen Äußerungen nicht zu entnehmen, der Unterhalt sei nach dem zum Ausdruck gekommenen Willen des Erblassers und des Ehemanns der Beklagten nur mit Rücksicht auf eine spätere Erbeinsetzung gewährt worden. Das läßt sich weder auf Grund der Aussage W[REDACTED] noch nach dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme ausreichend sicher feststellen; die Auffassung des Berufungsgerichts, der Unterhalt sei nach der Vorstellung beider Teile schon durch die Arbeiten

des Erblassers ausgeglichen worden, läßt sich nicht widerlegen.

e) War das aber die Willensrichtung der Beteiligten, fehlte es jedenfalls an einer Einigung darüber, daß der Unterhalt im Hinblick auf eine Erbinsetzung gewährt werden sollte, so kommt es nicht mehr darauf an, ob die Arbeiten des Erblassers im Werte voll dem empfangenen Unterhalt entsprachen. Auf die Rügen der Revision zu diesem Punkt braucht der Senat deshalb nicht einzugehen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Finke